

Änderung der Kantonsverfassung

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...)

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 22a (*neu*)

Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.

² Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten.

³ Kanton und Gemeinden setzen finanzielle Anreize zur Erreichung der Klimaneutralität.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.